

Kommentar zu: Urteil: [4A_607/2021](#) vom 9. August 2022
Sachgebiet: Obligationenrecht (allgemein)
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: I. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Vertragsrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Zivilrechtliche Furchterregung und strafrechtlicher Wucher

Autor / Autorin

Sissy Sciogli, Dario Galli, Markus Vischer

walderwyss

Redaktor / Redaktorin

Christoph Brunner

brunner.arbitration

In seinem Urteil [4A_607/2021](#) vom 9. August 2022 entschied das Bundesgericht, dass keine zivilrechtliche Furchterregung vorliege, wobei es zur Begründung auf den strafrechtlichen Wucher verwies.

Sachverhalt

[1] Im Juli 2011 gab B (Käufer, Beschwerdegegner, nachfolgend: Käufer) der A SA (Verkäuferin, Beschwerdeführerin, nachfolgend: Verkäuferin) die bei ihr gekauften, defekten Feuerlöscher zurück und verlangte eine Rückerstattung von CHF 79'601.40 (Sachverhalt Teil A.b).

[2] Am 4. Juni 2012 unterbreitete die Verkäuferin dem Käufer ein Angebot (nachfolgend: Vertrag), wonach sie dem Käufer CHF 74'500 (zahlbar in vier Raten) zahle, wenn alle negativen Kommentare im Internet über die Verkäuferin im Zusammenhang mit den Feuerlöschern verschwänden. Der Käufer unterzeichnete den Vertrag, strich aber den Passus betreffend die negativen Kommentare (Sachverhalt Teil A.c). Die Verkäuferin beanstandete die Änderung nicht und zahlte dem Käufer total CHF 36'000, stellte dann aber die Zahlungen ein. In den folgenden Monaten tauchten im Internet wieder negative Kommentare über die Verkäuferin auf und der Käufer forderte vergeblich weitere Zahlungen (Sachverhalt Teil A.d).

[3] Am 9. März 2015 beantragte der Käufer beim Bezirksgericht Lugano (*Pretura di Lugano*) gestützt auf den Vertrag die Verurteilung der Verkäuferin zur Zahlung von CHF 41'500 zuzüglich Zinsen. Das Bezirksgericht hiess die Klage am 23. Dezember 2020 gut (Sachverhalt Teil B).

[4] Das Appellationsgericht des Kantons Tessin (*Tribunale d'appello del Cantone Ticino*) wies die Verkäuferin am 28. März 2021 ab. Nach Ansicht der Vorinstanz hatte die Verkäuferin die vom Käufer vorgeschlagene Änderung des Vertrages durch die Zahlung einiger Beträge konkludent akzeptiert. Zudem seien die Voraussetzungen der begründeten Furcht nicht gegeben bzw. nicht bewiesen (Sachverhalt Teil C).

[5] Die Verkäuferin erhob dagegen Beschwerde in Zivilsachen und beantragte, dass das vorinstanzliche Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen seien. Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat (Sachverhalt Teil D und E. 8).

Erwägungen

[6] In seinem Entscheid befasste sich das Bundesgericht zunächst mit dem Zustandekommen des Vertrages zwischen der Verkäuferin und dem Käufer. Der Abschluss eines Vertrages unterliege nur dann einer besonderen Form, wenn eine besondere Rechtsnorm dies vorsehe (Art. 11 Abs. 1 [OR](#)) oder wenn die Parteien dies vereinbart hätten (Art. 16 Abs. 1 OR). Es sei davon auszugehen, dass die Parteien, die sich die Schriftform vorbehalten haben, diese zur Bedingung für die Gültigkeit des Vertrages gemacht haben (Art. 16 Abs. 1 OR). Vom Verzicht auf die Schriftform sei jedoch auszugehen, wenn die vertragliche Leistung ungeachtet der Nichteinhaltung der Schriftform vorbehaltlos erbracht und angenommen werde (E. 4.1.3). Die Parteien hätten sich auch konkludent auf die Schriftform einigen können. Doch insistierte die Verkäuferin nicht auf der Unterschrift des Käufers, sondern erfüllte vielmehr den Vertrag durch die Zahlung einiger Beträge, sodass die Parteien den Vertrag mit den vom Käufer vorgeschlagenen Änderungen konkludent geschlossen hätten (E. 4.3.2).

[7] Das Bundesgericht befasste sich sodann mit der Rüge der Verkäuferin, sie habe den Vertrag infolge begründeter Furcht (Art. 29 Abs. 1 OR) abgeschlossen (E. 7 Ingress). Gemäss Art. 29 Abs. 1 OR sei der Vertrag für den Vertragsschliessenden unverbindlich, wenn er von dem anderen oder von einem Dritten widerrechtlich durch Erregung begründeter Furcht zur Eingehung des Vertrages bestimmt worden ist. Gemäss Art. 30 Abs. 1 OR sei die Furcht für denjenigen eine begründete, der nach den Umständen annehmen müsse, dass er oder eine ihm nahe verbundene Person an Leib und Leben, Ehre oder Vermögen mit einer nahen und erheblichen Gefahr bedroht sei. Die Furcht vor der Geltendmachung eines Rechtes werde nur dann berücksichtigt, wenn die Notlage des Bedrohten benutzt worden sei, um ihm die Einräumung übermässiger Vorteile abzunötigen (E. 7.1).

[8] Grundsätzlich sei der Einsatz eines rechtmässigen Mittels keine unrechtmässige Drohung. Das Mittel und die damit verfolgten Zwecke dürften jedoch nicht in einem Missverhältnis stehen. Unter einem «übermässigen Vorteil» (im Sinne von Art. 30 Abs. 2 OR) sei ein quantitatives Missverhältnis zu verstehen, das nach denselben Kriterien zu beurteilen sei, die für das Vorliegen des Wuchers nach Art. 157 [StGB](#) massgeblich seien. Der erreichte ökonomische Vorteil dürfe deshalb nach einer objektiven Bewertung nicht in einem klaren Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der Begriff des übermässigen Vorteils schliesse jeden unangemessenen und übermässigen Vorteil ein, mit dem die Person, die mit der Geltendmachung eines Rechts drohe, in Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben einen ausserhalb dieses Rechts liegenden Zweck verfolge oder deutlich über die einfache Ausübung des Rechts hinausgehe (E. 7.1.3).

[9] Das Bundesgericht erwog, die Verkäuferin habe nicht dargelegt und bewiesen, durch welche Äusserungen und Handlungen die behauptete begründete Furcht begründet worden sei (E. 7.2.1).

[10] Im Lichte der vorangehenden Ausführungen sei die Beschwerde deshalb abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei (E. 8).

Kurzkomentar

[11] Das vorliegend kommentierte Urteil ist insofern interessant, als es sich einmal mehr zum Verhältnis des Zivilrechts zum Strafrecht im Bereich der Willensmängel beim Vertragsschluss äussert.

[12] In Bezug auf das Verhältnis der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung gemäss Art. 28 Abs. 1 OR zum strafrechtlichen Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB und der zivilrechtlichen Übervorteilung gemäss Art. 21 Abs. 1 OR zum strafrechtlichen Wucher gemäss Art. 157 Ziff. 1 StGB vertritt das Bundesgericht die Meinung, der zivilrechtliche Tatbestand gehe weiter als der strafrechtliche Tatbestand.[\[1\]](#)

[13] Im referierten Urteil verweist das Bundesgericht in Bezug auf die Auslegung des Begriffs der übermässigen Vorteile gemäss Art. 30 Abs. 2 OR bei der zivilrechtlichen Furchterregung ohne weitere Begründung auf den strafrechtlichen Wucher gemäss Art. 157 Ziff. 1 StGB. Es bestätigt seine frühere Rechtsprechung, wonach der Begriff der übermässigen Vorteile gemäss Art. 30 Abs. 2 OR gleich wie der Begriff des offensichtlichen Missverhältnisses in Art. 157 Ziff. 1 StGB auszulegen sei.[\[2\]](#) Dem ist zuzustimmen.[\[3\]](#) Zu beachten ist jedoch, dass das strafrechtliche Pendant zur zivilrechtlichen Furchterregung die Erpressung (Art. 156 Ziff. 1 StGB) oder die Nötigung (Art. 181 StGB) und nicht etwa der Wucher ist.[\[4\]](#)

[14] Da der Tatbestand der Übervorteilung (Art. 21 Abs. 1 OR) ebenfalls den Begriff des offenbaren

Missverhältnisses enthält, ist offen, wie das Bundesgericht künftig das Verhältnis der zivilrechtlichen Übervorteilung nach Art. 21 Abs. 1 OR und des strafrechtlichen Wuchers nach Art. 157 Ziff. 1 StGB beurteilt.^[5] Da das Bundesgericht im referierten Urteil den übermässigen Vorteil im Sinne von Art. 30 Abs. 2 OR mit dem offensichtlichen Missverhältnis im Sinne von Art. 157 Ziff. 1 StGB gleichsetzt (vgl. Rz. 13), ist zu erwarten, dass das Bundesgericht künftig den Begriff des offenbaren Missverhältnisses im Sinne von Art. 21 Abs. 1 OR mit dem Begriff des offensichtlichen Missverhältnisses in Art. 157 Ziff. 1 StGB gleichsetzt. Das wäre eine Abkehr von einem 2017 ergangenen Urteil, in dem das Bundesgericht die vorinstanzliche Ansicht geschützt zu haben scheint, wonach das Vorliegen eines übermässigen Vorteils im Sinne von Art. 30 Abs. 2 OR rascher als ein offenes Missverhältnis im Sinne von Art. 21 Abs. 1 OR anzunehmen sei.^[6]

MLaw Sissy Sciolli, Substitutin, Walder Wyss AG.

Dr. iur. DARIO GALLI, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

Dr. iur. MARKUS VISCHER, LL.M., Rechtsanwalt, Walder Wyss AG.

[1] *Betreffend Art. 28 Abs. 1 OR und Art. 146 Abs. 1 StGB*: MARKUS VISCHER/DARIO GALLI, *Entscheidbesprechungen*. BGer [4A_141/2017](#): Opfermitverantwortung bei der zivilrechtlichen absichtlichen Täuschung, *AJP* 2017, S. 1393 ff.; *betreffend Art. 21 OR und Art. 157 Ziff. 1 StGB*: SOPHIE REGENFUSS/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Anwendung der Wucherstrafnorm auf eine M&A-Transaktion](#), in: dRSK, publiziert am 23. September 2019. Siehe ferner MAXIMILIAN SCHWARZENBERGER/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Betriebskauf: keine Übervorteilung der Verkäuferin](#), in: dRSK, publiziert am 11. Mai 2022, Rz. 21 (drittes Lemma).

[2] Urteil des Bundesgerichts [4A_259/2009](#) vom 5. August 2009 E. 2.1.1 «Aux termes de l'art. 30 al. 2 CO, la crainte de voir invoquer un droit ne peut être prise en considération que si la gêne de la partie menacée a été exploitée pour extorquer à celle-ci des avantages excessifs. En principe, n'est pas une menace sans droit le fait d'user d'un moyen licite qui cause un mal licite. Il doit toutefois y avoir adéquation entre le moyen et la fin que l'auteur se propose d'atteindre [...]. L'expression «avantages excessifs» signifie une disproportion quantitative qui doit être évaluée selon les mêmes critères que ceux permettant de déterminer l'existence de l'usure, au sens de l'art. 157 CP [...]»

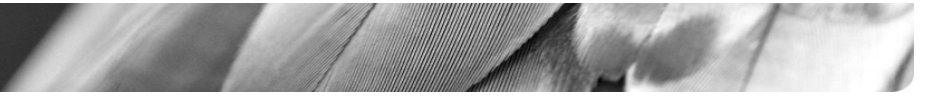
[3] BRUNO SCHMIDLIN/ARNAUD CAMPI, in: Luc Thévenoz/Franz Werro (Hrsg.), *Commentaire romand, Code des obligations I*, 3. Aufl., Basel 2021, Art. 29/30 OR N 19 «Les termes «avantages excessifs» signifient d'abord une disproportion quantitative qui doit être évaluée selon les mêmes critères que l'usure.»

[4] Vgl. MATTHIAS MAURER, *Der Vergleichsvertrag*, Diss. Zürich 2012 = ZStP Band 255, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 620 ff.

[5] Siehe auch HELENE TASMAN/DARIO GALLI/MARKUS VISCHER, [Verhältnis von Art. 28 Abs. 1 OR zu Art. 146 Abs. 1 StGB](#), in: dRSK, publiziert am 9. Juni 2023, Rz. 17.

[6] Urteil des Bundesgerichts [4A_726/2016](#) vom 12. Mai 2017 E. 5; siehe auch ALFRED KOLLER, *Schweizerisches Obligationenrecht Allgemeiner Teil*, 5. Aufl., Band I, Bern 2023, Rz. 14.160.

Zitiervorschlag: Sissy Sciolli / Dario Galli / Markus Vischer, *Zivilrechtliche Furchterregung und strafrechtlicher Wucher*, in: dRSK, publiziert am 9. Juni 2023



Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch